

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/94 —**

**Übernahme der Bayerischen Raiffeisen-Zentralbank durch die Deutsche
Genossenschaftsbank**

*Der Bundesminister der Finanzen – VII B 3 – W 7460 – 16/87 – hat
mit Schreiben vom 10. April 1987 namens der Bundesregierung
die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, durch welche Vorkommnisse die Bayerische Raiffeisen-Zentralbank (BRZ) in eine – laut Auskunft des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen – „Schieflage“ geraten war, und welche waren diese?

Die Bundesregierung ist nach dem geltenden Recht gehindert, Einzelheiten zu offenbaren, die ihr im Rahmen der Aufsicht über Kreditinstitute bekanntgeworden sind. Der Fall ist jedoch ausführlich in der Presse behandelt worden. Danach ergeben sich die Schwierigkeiten, in die die Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG (BRZ) im Jahr 1985 geriet, aus einem starken Engagement des Instituts bei der Finanzierung von Bauträgern und von Bauherrenmodellen in Verbindung mit einer allgemeinen Verschlechterung der Lage auf dem Grundstücksmarkt, welche die Bonität zahlreicher Bauträger- und Bauherrenmodell-Finanzierungen des Instituts stark beeinträchtigte.

2. Die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank) schreibt uns, sie hätte die BRZ lediglich durch „Einzelrechtsnachfolge“ übernommen.

Kann die Bundesregierung dies bestätigen?

Wie die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank) mitteilt, hat sie nicht die BRZ übernommen, sondern im Wege der Einzelrechtsnachfolge genau bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten der BRZ im Zusammenhang mit deren laufendem Bankgeschäft.

3. Wenn ja, kann dies bedeuten, daß die früheren Kunden der BRZ und/oder deren Gläubiger in einzelnen Fällen, in denen noch Forderungen an die BRZ bestanden, keinen Anspruch an die DG Bank stellen können, um diese Forderungen eingelöst zu bekommen?
4. Wenn ja, an wen können diese Forderungen gestellt werden?

Gegen wen Forderungen geltend gemacht werden können, die am Stichtag für die Einzelrechtsnachfolge gegen die BRZ bestanden, bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Im Streitfall haben hierüber die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Firmen durch die „Schieflage“ der BRZ in Konkurs gerieten bzw. schwer geschädigt wurden und wie viele Nachfolgekonkurse noch zu erwarten sind?

Die Frage unterstellt, daß überhaupt Firmen durch die Schieflage der BRZ in Konkurs gerieten bzw. schwer geschädigt wurden. Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem der in der Frage unterstellte Zusammenhang gegeben wäre.